

# Neuerungen aufgrund der Urheberrechtsnovelle 2015 - Urh-Nov 2015

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2015

Die Urheberrechtsnovelle regelt insbesondere folgende Maßnahmen (die für Universitäten maßgeblichen Bestimmungen sind fett unterlegt – auf diese wird näher eingegangen):

- Änderung des § 38 UrhG über die Verwertungsrechte am Filmwerk
- Neuregelung der Vergütungen für private Vervielfältigungen in § 42b UrhG
- **Neuregelung des Zitatrechts, Einführung einer freien Werknutzung für das "unwesentliche Beiwerk"**
- **Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen**
- **Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge**
- Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Werken in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind
- Modernisierung der Bestimmungen über das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler und Veranstalter
- Auflassung des "Urheberregisters"

## Für Universitäten maßgebliche Bestimmungen

### Freie Werknutzungen

- **Neuregelung des Zitatrechts (§ 42f)**

Das Zitatrecht wird großzügiger formuliert (§ 42f) und eine Ausnahme für „unwesentliches Beiwerk“ geschaffen (§ 42e).

Mit der Neuregelung wird das Zitatrecht in der Einleitung (§ 42f) allgemein geregelt und in einer nachfolgenden beispielhaften Aufzählung die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen.

Das wissenschaftliche Großzitat und das kleine Zitat werden nunmehr werkkategorieübergreifend (Sprachwerk, Werke der Tonkunst, Werke der bildenden Künste, Werke der Filmkunst) in der allgemeinen Bestimmung gemeinsam geregelt; die Bestimmungen über das wissenschaftliche Großzitat findet sich in der beispielhaften Aufzählung des § 42f in Z 1 wieder. Das Zitat bildlicher Darstellungen und das wissenschaftliche Kunstzitat („wissenschaftliches Bildzitat“) bleiben allerdings wie bisher auf die „Erläuterungen des Inhalts“ des aufzunehmenden Werks beschränkt.

Z 2 regelt die freie Werknutzung von veröffentlichten Werken der bildenden Kunst bei wissenschaftlichen und belehrenden Vorträgen, die zur Erläuterung des Inhalts öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden dürfen.

**Das Zitat einzelner Stellen erschienener Werke ist nunmehr ohne Beschränkung auf die Werkkategorie möglich. Ein Zitat von Werken der Filmkunst – was bisher nicht geregelt war – ist nunmehr ausdrücklich zulässig.**

Die Novelle sieht vor, dass – im Gegensatz zu früher – für Zwecke des Zitats auch ein solches Werk als erschienen anzusehen ist, das mit Zustimmung des Urhebers – etwa im Internet – so veröffentlicht wird, dass es der Allgemeinheit zugänglich ist.

- **Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtung über Lernplattformen (§ 42g)**

Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Damit ist eine freie Werknutzung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre geschaffen. Die freie Werknutzung erstreckt sich auch auf Filmwerke, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Allerdings ist diese Möglichkeit für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (Lehrbücher), nach wie vor ausgeschlossen.

- **Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge (§ 37a)**

Angehörigen des wissenschaftlichen Personals als Urheber eines wissenschaftlichen Beitrages wird ein Zweitverwertungsrecht eingeräumt, das vertraglich nicht zum Nachteil des Urhebers eingeschränkt werden kann.

Dazu müssen jedoch folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Beitrag muss von diesem als Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte finanzierten Forschungseinrichtung (bei den Universitäten nach dem UG wird dies jedenfalls derzeit zutreffen) geschaffen worden sein;
- muss in einer mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sein;
- darf erst nach Ablauf einer zwölfmonatigen Sperrfrist nach Erstveröffentlichung erfolgen;
- darf nur in der akzeptierten Manuskriptversion veröffentlicht werden;
- darf keinem gewerblichen Zweck dienen und
- die Quelle der Erstveröffentlichung muss angegeben werden.

**Beachte:** Hier wird auf das Erscheinen abgestellt – das bedeutet, dass nur Werke, die in körperlicher Form veröffentlicht worden sind und damit als erschienen gelten, dem Zweitverwertungsrecht zugeführt werden können. Bei Erstveröffentlichungen im Internet gelten diese nicht als erschienen und sind daher nicht vom Zweitverwertungsrecht umfasst.

Vorsicht ist darüber hinaus geboten bei Erstveröffentlichungen in Ländern, die ein vergleichbares gesetzliches Zweitverwertungsrecht nicht kennen. Aufgrund der Rechtsunsicherheiten, die mit dem im Urheberrecht geltenden Territorialprinzip verbunden sind, wird daher empfohlen, ein Zweitverwertungsrecht bei Erstveröffentlichungen außerhalb Österreichs immer vertraglich vorzubehalten.